

# Satzung der WasserStiftung mit Sitz in Ebenhausen

## PRÄAMBEL

Wasser ist die Quelle jeden Lebens: Es sichert unsere Ernährung und Gesundheit. Das Frischwasseraufkommen der Erde ist jedoch begrenzt. Weniger als eine Million der rund 1.400 Millionen Kubikkilometer Wasser der Erde sind nutzbar, der Rest ist Salzwasser oder in den Polarkappen und Gletschern gebunden. Da die Menschheit wächst, steht im Jahr 2025 pro Kopf voraussichtlich nur noch die Hälfte der benötigten Wassermenge zu Verfügung.

Anfang des 21. Jahrhunderts sterben jedes Jahr mehrere Millionen Menschen an Wassermangel und an den Folgen der Verwendung von verseuchtem Wasser. Jeder zweite Mensch in den Entwicklungsländern erkrankt deshalb mit zum Teil unheilbaren Folgen. Dies ist nicht nur eine menschliche Tragödie, sondern bedeutet auch, dass für diese Menschen eine nachhaltige wirtschaftliche, ökologische und soziale Entwicklung kaum möglich ist. Die Voraussagen des „Club of Rome“ sind bereits heute Wirklichkeit. Konflikte und Kriege um die natürlichen Lebensgrundlagen und Völkerwanderungen zu den „Wasserreichen“ werden immer wahrscheinlicher, wenn nicht sofort gehandelt wird.

Die Stiftung will Zukunftssicherung im Sinne einer nachhaltigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Entwicklung betreiben. Bei der Umsetzung dieses Zieles steht als Leitgedanke die Förderung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit im Vordergrund.

Die allgemeinen Menschenrechte, die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, wie sie die Vereinten Nationen formuliert haben, Toleranz und Gleichberechtigung aller Menschen - unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Glauben und ethnischer Zugehörigkeit - sind Grundlagen der Stiftungsarbeit.

## § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
**WasserStiftung.**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Ebenhausen. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO in Ländern, in denen Wassermangel die nachhaltige Entwicklung behindert. Hierzu zählt insbesondere die Verwirklichung des 6. Ziels für nachhaltige Entwicklung, wie es von den Vereinten Nationen definiert wurde. Das heißt:  
Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten.

Ein weiterer Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Bekämpfung des Wassermangels (§52 Abs. 2 Nr. 1 AO). Die Stiftung kann auch operativ tätig sein.

Ein weiterer Zweck der Stiftung ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§52 Abs. 2 Nr. 8 AO)

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- 1) Durchführung und Förderung von Projekten, die der Bekämpfung des Wassermangels und des Raubbaus an natürlichen Ressourcen dienen,
  - 2) Durchführung und Förderung von Projekten, die eine nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser ermöglichen,
  - 3) Durchführung und Förderung von Projekten zur Wiederaufforstung und zum Erhalt der Ökosysteme,
  - 4) Durchführung und Förderung von Projekten im Integrierten Wasserressourcen-Management (IWRM),
  - 5) Durchführung und Förderung der Sanitärversorgung und der Hygiene-Erziehung (WASH),
  - 6) Durchführung und Förderung des Wassertransports, insbesondere durch Esel,
  - 7) Selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere solchen im Sinne von § 53 Abgabenordnung (AO), die akut von Wassermangel bedroht sind,
  - 8) Durchführung und Förderung von Projekten zur Aufklärung, Schulung, Erziehung und wissenschaftlichen Erforschung auf dem Gebiet des Stiftungszweckes,
  - 9) Erforschung und Vermittlung von Wissen und Techniken zur besseren Nutzung und Pflege der natürlichen Ressourcen,
  - 10) Gewährung von Stipendien zur Ausbildung oder zum Studium auf dem Gebiet des Stiftungszweckes an Personen aus vom Wassermangel betroffenen Ländern,
  - 11) Kampagnen, die zur Bekämpfung des Wassermangels und zur internationalen Solidarität mit den Benachteiligten aufrufen,
  - 12) Vergabe eines „Internationalen Hundertwasser-Preises" im Andenken an Friedensreich Hundertwasser, der kurz vor seinem Tode der Stiftung die Zusage seiner Schirmherrschaft gegeben hatte. Mit dem Preis werden Einzelpersonen oder Initiativen ausgezeichnet, die sich in besonderer Weise im Bereich Wasserversorgung um die Einhaltung der allgemeinen Menschenrechte und die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung verdient gemacht haben. Er kann - sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung dies zulassen - jährlich vergeben werden. Die Ordnung über die Verleihung des Preises erlässt der Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat,

- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 2 AO tätig wird.
- (5) Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke auch Zweckbetriebe und/oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sowie Fördervereine gründen und unterhalten. Die Stiftung kann sich an anderen Gesellschaften mit gleicher Zwecksetzung beteiligen.
- (6) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts im In- und Ausland finanzielle und sachliche Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellen, wenn diese mit den Mitteln den Stiftungszweck nach den Absätzen 1 und 2 fördern.
- (7) Leistungen der Stiftung dürfen staatliche Hilfe oder Entwicklungshilfe nicht schmälern oder ersetzen.
- (8) Die Stiftung entscheidet frei darüber, welche Art der Verwirklichung des Stiftungszweckes sie wählt und in welchem Umfang die Förderung erfolgt. Ein Anspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Leistungen der Stiftung besteht nicht und entsteht auch nicht durch mehrmalige oder über einen längeren Zeitraum gewährte Stiftungsleistungen.
- (9) Die Stiftung kann die Betreuung und Beratung von nichtrechtsfähigen Stiftungen sowie die Treuhandschaft solcher Stiftungen übernehmen. Einzelheiten sind in einer separaten Treuhandvereinbarung zu regeln.

### **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4 Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es beträgt inklusive Zustiftung Euro 61.530,33 (Stand 31.12.2018).
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, beispielsweise aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung und zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung können in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Mit einstimmigem Beschluss des Stiftungsvorstands kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- 1) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen) und
  - 2) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
- 1) der Stiftungsvorstand,
  - 2) der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Vergütungen in den gesetzlichen Grenzen der Ehrenamtszuschale bleiben davon unberührt. Nachgewiesene, mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehende, Auslagen können ersetzt werden. Den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, die aufgrund eines Dienstvertrages für die Stiftung tätig sind, kann für ihre Tätigkeit eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der Verantwortung entsprechende angemessene Vergütung bezahlt werden, sofern entsprechende Mittel vorhanden sind. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung ist der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach Art. 19 Nr. 3 BayStG vorzulegen.
- (4) Die Mitgliedschaft in den Stiftungsorganen ist persönlich auszuüben. Ein Mitglied kann sich daher nicht vertreten lassen.
- (5) Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Stiftungsorganen ist nicht zulässig.

- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern, die jeweils für die Amtsdauer von drei Jahren bestellt werden.
- (2) Jeweils gemeinsam und vorbehaltlich Abs. 3 und 4 bestellen die Stifter die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und ernennen den jeweiligen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen Angelegenheiten vertritt. Jeder Stifter kann auch - vorbehaltlich **§ 6 Abs. 4** - sich selbst zum Mitglied des Stiftungsvorstandes bestellen und in Abstimmung mit dem anderen Stifter den Vorsitz führen.
- (3) Jeder Stifter kann sein Bestellungs- und Ernennungsrecht nach Abs. 2 auf den Stiftungsrat übertragen.
- (4) Mit der Vollendung des 80. Lebensjahres eines Stifters oder bei seinem Tode geht sein Bestellungs- und Ernennungsrecht nach Abs. 2 auf den Stiftungsrat über. Gegebenenfalls bestellt dann der Stiftungsrat mit dem anderen Stifter gemeinsam die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und ernennt gemeinsam mit ihm den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Hat der letzte der Stifter die Altersgrenze nach Satz 1 erreicht oder sind beide Stifter verstorben, bestellt der Stiftungsrat die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und ernennt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet - außer im Todesfall -
- 1) durch Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann,
  - 2) nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung.
  - 3) vorbehaltlich des Abs. (6) mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
  - 4) mit der Abberufung durch den Stiftungsrat aus wichtigem Grund. Ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören,
  - 5) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers.
- (6) Das Mitglied des Stiftungsvorstandes, dessen Amtszeit nach Abs. 5 Ziff. 2 oder 3 endet, kann auf Bitten des Stiftungsrats bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterhin im Amt verbleiben, maximal jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten. Erneute Bestellung ist in den Fällen des Abs. 5 Ziff. 1 und 2 zulässig.

## **§ 8 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere
1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
  2. die ungeschmälerte Erhaltung sowie sichere und wirtschaftliche Anlage des Vermögens der Stiftung sowie die wirtschaftliche und sparsame Verwaltung und Verwendung von Stiftungserträgen, Spenden und Zuwendungen,
  3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
  4. die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat auf Anforderung der Stiftungsaufsichtsbehörde die Jahresrechnung der Stiftung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (5) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand fachlich geeignete Personen, auch gegen Zahlung von Entgelt, hinzuziehen, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (6) Der Stiftungsrat kann - solange ein Stifter Mitglied eines Stiftungsorgans ist: nur mit seiner Zustimmung - eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand erlassen und in dieser die Durchführung bestimmter Rechtsgeschäfte außerhalb des täglichen Geschäftsverkehrs von seiner Zustimmung abhängig machen.

## **§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Bei Sitzungen, die nicht oder nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden, ist allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands die Möglichkeit, der Sitzung vollständig zu folgen, und die Wahrnehmung ihrer Rechte zu Fragen, Antragstellungen, Diskussionsbeiträgen und Stimmabgabe in geeigneter Form zu gewährleisten.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder bestellt, genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt, außer in den Fällen, in denen Gesetz oder Satzung eine andere Regelung treffen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Mit Einverständnis aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

- 4) Das Schriftformerfordernis nach Absatz 1 gilt durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung der Einberufung oder Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt, für die Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit gemäß Abs. 3 zu fassen sind.
- 5) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Stiftungsvorstandes sowie über alle förmlichen Beschlussfassungen und Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

## § 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens acht Personen.
- (2) Jeweils gemeinsam und vorbehaltlich Abs. 3 bestellen die Stifter die Mitglieder des Stiftungsrates und ernennen den jeweiligen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder Stifter kann auch - **vorbehaltlich § 6 Abs. 4** - sich selbst zum Mitglied des Stiftungsrates bestellen und in Abstimmung mit dem anderen Stifter den Vorsitz führen.
- (3) Mit der Vollendung des 80. Lebensjahres eines Stifters oder bei seinem Tode geht sein Bestellungs- und Ernennungsrecht nach Abs. 2 auf den Stiftungsrat über. Gegebenenfalls bestellt dann der Stiftungsrat mit dem anderen Stifter gemeinsam die Mitglieder des Stiftungsrates und ernennt gemeinsam mit ihm den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Hat der letzte der Stifter die Altersgrenze nach Satz 1 erreicht oder sind beide Stifter verstorben, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl (Kooptation). Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrates endet - außer im Todesfall -
  - 1) durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
  - 2) nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung. Dies gilt nicht für die Stifter,
  - 3) mit Vollendung des 80. Lebensjahres,

- 4) aufgrund gemeinsamen Widerrufs der Bestellung durch die Stifter,
  - 5) aufgrund Widerrufs der Bestellung aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat, aber zuvor anzuhören ist. Die Bestellung eines Stifters kann nicht widerrufen werden,
  - 6) mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers.
- (5) Das Mitglied des Stiftungsrates, dessen Amt nach Abs. 4 Ziff.2 und 3 endet, bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt, maximal jedoch für einen Zeitraum von 12 Monaten. Die erneute Bestellung ist den Fällen des Abs. 4 Ziff. 1 und 2 zulässig.

## **§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand oder mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen. Sitzungen können in Präsenz, per Videokonferenz, telefonisch oder in einer Mischform stattfinden. Bei Sitzungen, die nicht oder nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden, ist allen Mitgliedern des Stiftungsrats die Möglichkeit, der Sitzung vollständig zu folgen, und die Wahrnehmung ihrer Rechte zu Fragen, Antragstellungen, Diskussionsbeiträgen und Stimmabgabe in geeigneter Form zu gewährleisten. Über die Sitzungsform entscheidet der Vorsitzende nach eigenem Ermessen. Die Art der Sitzung und ggf. die Zugangsdaten sind in der Einberufung anzugeben. Ein Widerspruchsrecht steht den Mitgliedern des Stiftungsrats nicht zu.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.  
Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen, in denen Gesetz oder Satzung eine abweichende Regelung treffen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder die des stellvertretenden Vorsitzenden der Stiftungsratssitzung den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (6) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sowie über Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Stiftungsratssitzung zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 12 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, berät den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung der Stiftungszwecke und vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften gegenüber dem Stiftungsvorstand und einzelnen seiner Mitglieder.
- (2) Neben den ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben unterliegen der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat:
  - 1) der Haushaltsvoranschlag
  - 2) die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  - 3) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - 4) die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,
  - 5) die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands unter Berücksichtigung der Regelungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 4,
  - 6) die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  - 7) Änderungen der Stiftungssatzung und des Stiftungszweckes und Anträge auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung sowie Zusammenlegung mit oder Zulegung zu einer anderen Stiftung,
  - 8) der Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,
  - 9) der Abschluss und die Auflösung von Arbeitsverträgen mit leitenden Angestellten,
  - 10) der Abschluss von Rechtsgeschäften der Stiftung mit Mitgliedern ihrer Organe und deren nächsten Angehörigen sowie
  - 11) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Beteiligungen an Gesellschaften.

## **§ 13 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Abs. 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern (§ 15) wirksam.

#### **§ 14 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen der Stiftung an Brot für die Welt, evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 15 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.07.2005, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern (RS) vom 13.09.2005, geändert mit RS vom 09.12.2008, außer Kraft.

Ort, Datum

Unterschrift des Vorsitzenden des Stiftungsrates